

denselben befinden, dazu, die neue Kommission mit den Bittstellern ziemlich genau bekannt zu machen.

§. 7.

Verfahren
bei Erthei-
lung von An-
weisungen
auf freie
ärztliche Be-
handlung.

Da bei Krankheiten leicht Gefahr im Verzuge ent- stehen kann, so ist bestimmt, daß Arme, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nachsuchen, sich nicht an den Vorsteher der Kommission, sondern unmittelbar an den Deputirten ihres Reviers zu wenden brauchen, damit dieser auf dem kürzesten Wege sich von der Hülfbedürf- tigkeit des Bittenden überzeugen, und nach Beschaffen- heit der Umstände sofort das nöthige Attest ausstellen kann. Der Arme bringt alsdann das letztere zum Vorsteher der Kommission, um es vollziehen und mit dem Stempel der Kommission bedrucken zu lassen. Der Vorsteher ist aber verpflichtet, wenn der Kranke ihm nicht schon als wirklich arm bekannt ist, durch eine kurze Vernehmung desselben sich von seinen Verhältnissen zu unterrichten, und danach zu beurtheilen, ob er auf die nachgesuchte Wohlthat mit Recht Anspruch machen kann.

§. 8.

Verfahren
bei der
Brenn-Ma-
terialien-
Vertheilung.

Beim Eintritt der strengern Kälte wird jeder Ar- men-Kommission theils eine verhältnismäßige Anzahl von Anweisungen auf Holz und Torf in natura, theils eine Summe in baarem Gelde zur Vertheilung nach eigenem Ermessen überwiesen, und die Kommissionen haben bloß die Verpflichtung, nach beendigtem Geschäft eine spezielle Nachweisung, an wen diese Unterstützungen vertheilt wor- den sind, einzureichen.